Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

Förderaufruf

„Forschungsvorhaben zur Erprobung innovativer Methoden zur Untersuchung von Diskriminierung sowie Forschungsvorhaben zu Antiziganismus und Antislawischem Rassismus“

vom 7. Februar 2023

Eine wesentliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu Benachteiligungen aufgrund der in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Schutzgründe (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 3 AGG). Um Forschungslücken zu schließen, die Datenlage zur Untersuchung von Diskriminierung zu verbessern und die evidenzbasierte Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu fördern, vergibt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes regelmäßig Forschungsaufträge.

Darüber hinaus kann die Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch Zuwendungen Forschungsvorhaben fördern. Maßgeblich dafür sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen (RL-ADS) vom 14. Dezember 2022.

Vor diesem Hintergrund fördert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ab 01.05.2023 Forschungsvorhaben in den folgenden Bereichen:

1. Forschungsvorhaben zur Erprobung innovativer Methoden zur Untersuchung von Diskriminierung
2. Forschungsvorhaben zu Antiziganismus
3. Forschungsvorhaben zu Diskriminierung von Menschen Osteuropäischer Herkunft / Antislawischem Rassismus

I. Darstellung der einzelnen Bereiche des Förderaufrufs

Im Folgenden werden für jeden der drei Bereiche des Förderaufrufs das Förderziel und der Zuwendungszweck beschrieben sowie förderfähige Maßnahmen benannt.

1. Forschungsvorhaben zur Erprobung innovativer Methoden zur Untersuchung von Diskriminierung

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel dieses Bereichs des Förderaufrufs ist es, insbesondere quantitative Methoden zur Erforschung von Diskriminierung weiterzuentwickeln. Damit soll die Datenlage zur Verbreitung von Diskriminierung aufgrund der in § 1 AGG geschützten Merkmale und in relevanten Lebensbereichen verbessert werden. Fundiertes empirisches Wissen darüber ist wichtig, um evidenzbasiert

Handlungsbedarfe identifizieren und Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung entwickeln zu können. Es sollen Projekte gefördert werden, die durch Erprobung innovativer Forschungsansätze einen Beitrag leisten, um den folgenden Herausforderungen der Diskriminierungsforschung und der Erhebung von Antidiskriminierungsdaten zu begegnen:

Viele sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte zur Untersuchung von Diskriminierung stützen sich bisher auf die Erhebung subjektiver Diskriminierungserfahrungen (wahrgenommene Diskriminierung). Während dieser Ansatz wichtige Erkenntnisse liefert (z.B. als ein Erklärungsfaktor für Unterschiede in Bezug auf Gesundheit oder Lebenszufriedenheit) und die Perspektive der Betroffenen von Diskriminierung stärkt, kann auf dieser Grundlage **kein Nachweis von Diskriminierung** geführt werden. Hinzu kommt, dass z. B. institutionelle Diskriminierung für die*den Einzelne*n oft gar nicht erkennbar ist. Um Diskriminierung nach objektiven Kriterien zu messen, werden vielmehr experimentelle Forschungsdesigns benötigt.

Neben umfragebasierten Daten zu selbstberichteter Diskriminierung gibt es eine Vielzahl **weiterer Datensätze und Statistiken**, die einen Beitrag zur Erforschung von Diskriminierung und Diskriminierungsrisiken leisten können (vgl. Makkonen 2016: European Handbook on Equality Data, S. 31 ff.). Darunter sind auch Daten und Statistiken, die zwar nicht primär zu diesem Zweck erhoben wurden, aber dennoch von Nutzen sein können. Zu denken wäre hier beispielsweise an administrative Statistiken, institutionenbezogene Daten, die Auswertung von Gerichtsurteilen u. a. (Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschließend). Solche Datenquellen werden bisher vergleichsweise selten auf ihren möglichen Beitrag zur Diskriminierungsforschung hin untersucht.

Belastbare Forschungsdaten, die möglichst generalisierbare Aussagen über spezifische Personengruppen zulassen, sind u. a. wichtig, um die Verteilung wichtiger Ressourcen (Arbeit, Bildung, Wohnraum etc.) und somit Teilhabechancen zu untersuchen. **Stichproben schwer erreichbarer Zielgruppen** sind jedoch häufig selbstrekrutiert, wodurch auf ihrer Basis keine verallgemeinerbaren Aussagen möglich sind. Deshalb ist es wichtig, innovative Stichprobenverfahren für zahlenmäßig kleine und/oder schwer erreichbare Zielgruppen zu erproben, um so eine belastbare Datenbasis für die Untersuchung von struktureller Diskriminierung und Ungleichheit zu schaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung

In diesem Bereich des Förderaufrufs sollen innovative und modellhafte Forschungsvorhaben gefördert werden, die den oben skizzierten Herausforderungen begegnen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Innovative Projekte, die durch den Einsatz empirischer Methoden einen Beitrag zum **Nachweis bzw. zur Messung von Diskriminierung** leisten können (z. B. Testing-Studien zu bisher wenig beachteten Diskriminierungsdimensionen oder Lebensbereichen, Einsatz von Fall-Vignetten, Studien mit anderen experimentellen Forschungsdesigns, Teilnehmende Beobachtung etc.)

- Innovative Projekte, die zur Untersuchung von Diskriminierung und Diskriminierungsrisiken **bisher nicht oder nur selten beachtete Datensätze oder -quellen** verwenden oder auf ihre Nutzbarkeit für die Diskriminierungsforschung hin untersuchen (z. B. administrative Statistiken, institutionenbezogene Daten, Gerichtsurteile, Big Data/Datensätze, die als Grundlage für ADM-Systeme genutzt werden etc., Dokumentenanalysen)
- Projekte, die mittels **innovativer Stichprobenverfahren und Methoden** einen Beitrag zur Erhebung von Forschungsdaten leisten, um möglichst repräsentative Aussagen zu Diskriminierung und sozialer Ungleichheit von schwer erreichbaren und/oder zahlenmäßig kleinen Zielgruppen treffen zu können

Bei allen Vorhaben sollen forschungsethische Gesichtspunkte, insbesondere auch die von Seiten der Zivilgesellschaft formulierten **Grundsätze zur Erhebung von Gleichstellungsdaten** in angemessener Weise berücksichtigt werden (für einen Überblick vgl. Baumann/Egenberger/Supik 2019: Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen, Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten, S. 33 ff.).

Die Ergebnisse und Erkenntnisgewinne aus den Projekten sollen **möglichst übertragbar** und somit von Nutzen für die Forschung zu Diskriminierung insgesamt sein.

2. Forschungsvorhaben zu Antiziganismus

2.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die Bundesregierung verfolgt mit der **Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“** das Ziel der Bekämpfung von Antiziganismus und der Förderung der gleichberechtigen Teilhabe von Sinti*ze und Rom*nja in Deutschland, die antiziganistischen Einstellungen und rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind. Ein wichtiger Baustein zur Identifikation von konkreten Umsetzungsbedarfen ist Forschung zum Phänomen Antiziganismus und Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja. Mit dem Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (2021) wurde zudem eine wichtige systematische Analyse zur Bekämpfung des Antiziganismus begonnen und konkrete Forschungsdesiderate benannt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes fördert vor diesem Hintergrund Forschungsprojekte zur **Untersuchung von Antiziganismus mit dem besonderen Schwerpunkt auf Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja**. Ziel dieses Bereichs des Förderaufrufes ist es, bestehende Forschungslücken im Hinblick auf die Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja zu schließen sowie den Wissenstand und die Datenlagen zum Thema zu verbessern. Die Forschungsprojekte sollen einen Beitrag dazu leisten, Diskriminierungserfahrungen von Sinti*ze und Rom*nja sichtbar zu machen und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Wünschenswert ist darüber hinaus, dass die Ergebnisse der Forschungsprojekte als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von

Antiziganismus bzw. Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja genutzt werden können bzw. Handlungsansätze und Empfehlungen im Kontext der Forschungsprojekte entwickelt werden.

Bei allen Forschungsprojekten sind die **zivilgesellschaftlichen Anforderungen** an Forschung und Datenerhebung zu Diskriminierung und Antiziganismus zu berücksichtigten (siehe dazu ausführlich Baumann/Egenberger/Supik 2019: Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen, Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten, S. 33 ff.). Ausdrücklich gewünscht sind Forschungsprojekte mit einem community-basierten und partizipativen Forschungsansatz, die Selbstorganisationen von Sinti*ze und Rom*nja aktiv einbeziehen. Dabei gilt es auch bestehende Vorbehalte und community-basierte Kritik an systematischen Datenerhebungen zu beachten (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, 2021, S. 352 ff.).

2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Forschungsprojekte zu den folgenden Themen:

- **Untersuchungen von Mechanismen, Funktionen und Auswirkungen von Diskriminierung gegenüber Sinti*ze und Rom*nja:**
  Gefördert werden sollen insbesondere Forschungsprojekte, die einen qualitativen Ansatz verfolgen. Dabei können einzelne Lebensbereiche (wie u. a. Arbeitsleben, Wohnungsmarkt/Wohnverhältnisse, Gesundheitsversorgung, Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen, Bildung) in denen Sinti*ze und Rom*nja Diskriminierung erfahren, speziell in den Blick genommen werden, aber auch übergreifende Mechanismen der Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja untersucht werden (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus 2021, S. 169 ff.). Die Forschungsprojekte können dabei sowohl auf einzelne Diskriminierungsdimensionen eingehen oder aber auch intersektionale Ansätze fokussieren. Auch die unterschiedlichen Formen von Diskriminierung (wie z. B. Zugangsverweigerung, soziale Herabwürdigung, antiziganistische Wissensbestände) können Untersuchungsgegenstand sein.
  Darüber hinaus können die Dethematisierung rassistischer Erfahrungen sowie sekundäre Rassismuserfahrungen, beispielsweise durch das Ausblenden, Verharmlosen oder Verfälschen von Rassismus-, Verfolgungs- und Genoziderfahrungen von Sinti*ze und Rom*nja untersucht werden. Auch die Reaktionen auf, Auswirkungen und Folgen von Diskriminierung auf Sinti*ze und Rom*nja können in den Fokus der Projekte gestellt werden.

- **Untersuchungen von Formen institutioneller Diskriminierung:**
  Sinti*ze und Rom*nja erfahren immer wieder Diskriminierung durch staatliche Institutionen bzw. staatliches Handeln wie Forschung aber auch Monitoring-Berichte zu Diskriminierung und Antiziganismus zeigen. Dabei stehen häufig Institutionen wie Schulen, Arbeitsagenturen/Jobcenter, Polizei und Justiz (u. a. Gerichte und Strafvollzug), aber auch Institutionen im Gesundheitsbereich, die für eine gleichberechtige Teilhabe von Sinti*ze und Rom*nja zentral sind, im Fokus (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus 2021, S. 215 ff.). Gefördert werden daher Forschungsprojekte, die sich schwerpunktmäßig mit institutioneller Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja bzw. institutionellem

Antiziganismus befassen. Im Mittelpunkt sollten dabei die Identifikation und Analyse der Mechanismen der institutionellen Diskriminierung in ausgewählten Institutionen stehen. So kann u. a. untersucht werden, welche Rolle Organisationskultur, Handlungsroutinen, institutionelle und legale Vorgaben und/oder antiziganistische Wissensbestände bei der Diskriminierung von Sinti*ze und Rom*nja spielen. Im Rahmen der Forschungsprojekte sollte auch untersucht werden, welche Handlungsansätze es für den Abbau von institutioneller Diskriminierung gibt bzw. welche Möglichkeiten Sinti*ze und Rom*nja haben, um gegen institutionellen Antiziganismus vorzugehen.

- **Untersuchungen zur Einstellung gegenüber Sinti*ze und Rom*nja:**
  Es gibt verschiedene Umfragen, die sich mit antiziganistischen Einstellungen befassen, dabei fokussieren aber nur wenige dieser Studien ausschließlich auf Fragen zu antiziganistischen Einstellungen (siehe dazu u. a. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus 2021, S. 335 ff.). Förderfähig sind daher Forschungsvorhaben, die sich explizit mit antiziganistischen Einstellungen beschäftigen und an existierende Einstellungsforschung zu Antiziganismus anknüpfen und diese weiterentwickeln (vgl. z. B. Zentrum für Antisemitismusforschung und Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung e.V. 2014). Ziel der Forschungsvorhaben sollte es zudem sein, auch Aussagen zu den Motiven bzw. Erklärungsfaktoren von antiziganistischen Einstellungen zu ermöglichen. Dabei soll eine partizipative und rassismuskritische Forschungsperspektive zu Grunde gelegt werden.

3. Forschungsvorhaben zu Diskriminierung von Menschen Osteuropäischer Herkunft / Antislawischem Rassismus

3.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Antislawischer Rassismus oder kurz Antislawismus bezeichnet die Diskriminierung von Menschen, die sich selbst zur sozial-konstruierten Gruppe der Slaw*innen zuordnen oder dieser von außen zugeordnet werden. Diese Form der Diskriminierung kann Menschen (zugeschriebener) osteuropäischer Herkunft betreffen, aber auch Russlanddeutsche oder jüdische Kontingentflüchtlinge.

Im gesellschaftlichen Diskurs über Rassismus spielt der Antislawismus bisher eine eher untergeordnete Rolle, auch wenn historisch gesehen der Antislawismus kein neues Phänomen ist und der Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine dem Thema mehr Aufmerksamkeit verschafft hat. Dies erschwert die Thematisierung des Phänomens, insbesondere in Bezug auf Antislawismus auf institutioneller Ebene (siehe ausführlich Koemets/Dieckmann 2022, S. 8 ff.). So bestätigt auch die Studie „Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa)“, dass eine Situation von den Befragten deutlich seltener (im Vergleich zu u. a. jüdischen Menschen, Schwarzen Menschen, asiatischen Menschen) als rassistisch wahrgenommen wurde, wenn es um Menschen osteuropäischer

Herkunft geht (DeZIM 2022, S. 69). Dies könne aus Sicht der Autor*innen u. a. darauf zurückgeführt werden, dass „osteuropäische Menschen als ‚weiß' gelesen werden und Rassismus vor allem als etwas wahrgenommen wird, dass ‚nichtweiß' markierte Menschen" betreffe (siehe ebd. S. 76).

Auch wissenschaftliche Untersuchungen zum Ausmaß, der Einordnung, Analyse und historischen Perspektiven auf Antislawismus bzw. antislawischen Einstellungen sind in Deutschland bisher selten. Erfahrungsberichte zeigen aber, dass Menschen (zugeschriebener) osteuropäischer Herkunft u. a. Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, beim Zugang zu Wohnen oder dem Gesundheitssystem erfahren, aber auch von Alltagsrassismus und institutioneller Diskriminierung betroffen sein können. Von Relevanz sind in diesem Kontext auch die Migrationsregime, denen Menschen osteuropäischer Herkunft in Deutschland unterliegen und die Diskriminierungsrisiken verstärken können.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes fördert vor diesem Hintergrund **Forschungsprojekte zur Untersuchung von Antislawischem Rassismus bzw. der Diskriminierung von Menschen mit (zugeschriebener) osteuropäischer Herkunft**. Ziel dieses Bereichs des Förderaufrufes ist es, bestehende Forschungslücken im Hinblick auf Antislawismus zu schließen sowie den Wissenstand und die Datenlagen zum Thema zu verbessern. Die Forschungsprojekte sollen einen Beitrag dazu leisten, Diskriminierungserfahrungen von Menschen, die von antislawischem Rassismus betroffen sind, sichtbar zu machen und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Wünschenswert ist darüber hinaus, dass die Ergebnisse der Forschungsprojekte als Grundlage für Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von antislawischem Rassismus bzw. Diskriminierung von Menschen osteuropäischer Herkunft genutzt werden können bzw. Handlungsansätze und Empfehlungen im Kontext der Forschungsprojekte entwickelt werden.

Ausdrücklich gewünscht sind Forschungsprojekte mit einem community-basierten und partizipativen Forschungsansatz, die Selbstorganisationen von Osteuropäer*innen, Russlanddeutschen oder jüdischen Kontingentflüchtlingen aktiv einbeziehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Forschungsprojekte zu den folgenden Themen:

- **Untersuchungen zum Ausmaß, zu Ausformung und Auswirkungen von antislawischem Rassismus:**
  Gefördert werden sollen insbesondere Forschungsprojekte, die das Phänomen des antislawischen Rassismus, dessen Ausmaß und Ausformung untersuchen. Dabei können einzelne Lebensbereiche (wie u. a. Arbeitsleben, Wohnungsmarkt/Wohnverhältnisse, Gesundheitsversorgung), in denen Menschen Diskriminierung erfahren, speziell in den Blick genommen werden, aber auch übergreifende Mechanismen des antislawischen Rassismus und alltäglichen Antislawismus untersucht werden. Gefördert werden auch Forschungsprojekte, die sich schwerpunktmäßig mit institutioneller Diskriminierung von Menschen (zugeschriebener) osteuropäischer Herkunft bzw. institutionellem Antislawismus befassen. So kann u. a. untersucht werden, welche Rolle Organisationskultur, Handlungsroutinen, institutionelle und legale Vorgaben und/oder antislawische

Wissensbestände bei der Diskriminierung von Menschen (zugeschriebener) osteuropäischer Herkunft spielen.

- **Studien zur historischen Perspektive auf Antislawismus:**
  Gefördert werden können ebenfalls Studien, die sich mit den historischen Perspektiven auf den antislawischen Rassismus bzw. der Entwicklung von Antislawismus und der mit damit verbundenen „Stereotypen“ und „Vorurteilen“ beschäftigten. Dabei kann auch die Dethematisierung von antislawischem Rassismus in den Blick genommen werden. Ebenso können Projekte gefördert werden, die sich den Antislawismus vor dem Hintergrund bestehender Migrationsregime nähern.

Die folgenden Ausführungen gelten für Forschungsvorhaben in allen drei Bereichen des Förderaufrufs gleichermaßen.

II. Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gewährt für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zudem erfolgen Zuwendungen auf der Grundlage der geltenden Fördergrundsätze und der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen (RL-ADS)“ vom 14.12.2022.

Voraussetzung für eine Förderung ist ein erhebliches Bundesinteresse. Dieses kann im Rahmen der Antragsstellung u.a. durch die Schließung von Forschungslücken mit übergeordneter Relevanz, Modellhaftigkeit oder Transferleistungen des beantragten Projektes begründet werden. Mit dem Vorhaben bzw. Projekt, für das eine Zuwendung beantragt wird, darf noch nicht begonnen worden sein, siehe Ziffer 5.2 RL-ADS.

Im Übrigen gelten die Regelungen der RL-ADS.

IV. Förderhöhe und Laufzeit

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt 2023 und 2024 für Projektförderungen im Rahmen des vorliegenden Aufrufs in den drei genannten Bereichen insgesamt bis zu 1.200.000 € zur Verfügung. Die maximale Fördersumme für ein Projekt liegt bei 200.000 €, die minimale Fördersumme bei 75.000 €.

Es werden Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten gefördert. In Ausnahmefällen, begründet beispielsweise durch das gewählte methodische Vorgehen oder notwendige Arbeitsaufwände, können auch Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten gefördert werden. Im Antrag ist darzulegen, auf welche Gesamtdauer das Projektvorhaben angelegt ist. Die Forschungsvorhaben müssen im Mai 2023 starten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gesamtfinanzierung ist in geeigneter Weise durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder Drittmittel sicherzustellen.

V. Bewertungsverfahren

Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach einer Bewertungsmatrix. Wesentliche Bewertungskriterien werden sein:

- Modellhaftigkeit, Innovationsgehalt, Bundesinteresse
- Passgenauigkeit in Bezug auf die in Abschnitt I genannten förderfähigen Maßnahmen in den drei Bereichen des Förderaufrufs
- Beitrag zur Schließung von Forschungslücken in der Diskriminierungsforschung
- Wissenschaftliche Qualität des Vorhabens und der vorgeschlagenen Methoden
- Übertragbarkeit der Erkenntnisse und der im Projekt erprobten Methoden auf andere Forschungsvorhaben
- Anwendungsorientierung i.S.d. Nutzbarkeit der erwarteten Ergebnisse zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung
- Angemessene Berücksichtigung forschungsethischer Fragen und Grundsätze
- Vorerfahrungen des Zuwendungsempfängers im Bereich der Diskriminierungsforschung

Die eingereichten Anträge werden statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes begutachtet sie inhaltlich-fachlich nach den oben dargestellten Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahl der Zuwendungsprojekte erfolgt durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Für Forschungsvorhaben im Bereich 2 des Förderaufrufs („Forschungsvorhaben zu Antiziganismus“) zusätzlich: Für die Begutachtung der Projektförderungen durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland sowie des Aufbaustabs „Gestaltung der Arbeit gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet. Die Auswahl der Zuwendungsprojekte erfolgt unter Beachtung des Ergebnisses der Begutachtung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die ausgewählten Träger werden zeitnah nach der Entscheidung informiert. Interessent*innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

VI. Antragstellung

Mit der administrativen Umsetzung des Förderprogramms wird das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Wege der Aufgabenübertragung betraut. Das BAFzA ist Bewilligungsbehörde.

Anträge auf Projektförderung müssen **bis zum 23.03.2023** in elektronischer Form mit rechtsgültiger Unterschrift (Scan oder elektronische Signatur) gestellt werden bei:

ads-foerderungen@bafza.bund.de

Der Antrag ist über das Antragsformular zu stellen, das mit dem Förderaufruf veröffentlicht ist:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/zuwendungen/zuwendungen-node.html

Mit dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan per Exceldokument übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer etwaigen Bewilligung das BAFzA zudem eine unterschriebene Papierversion des Antrags anfordern wird.

Weitere Informationen können den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen (RL-ADS)“ entnommen werden.

Wenn Sie Fragen zu den Fördermöglichkeiten oder zur Antragstellung haben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an: ads-foerderungen@bafza.bund.de.

VII. Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen (RL-ADS)“ nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die RL-ADS.